

Thum GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Kirchberg 57
56626 Andernach
Telefon: 02632/493504
Fax: 02632/492238
Email: andernach@thum-gmbh.de

DW Steuerberatungsgesellschaft Thum GmbH
Weißeritzstr. 15d
01744 Dippoldiswalde
Telefon: 03504/64310
Fax: 03504/643123
Email: dippoldiswalde@thum-gmbh.de

THUM Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bahnhofstr. 29a
56745 Weibern
Telefon: 02655/1500
Fax: 02655/4242
Email: weibern@thum-gmbh.de

**Steuerberatungsgesellschaft Sächsische
Schweiz Thum-Schröder mbH**
Hauptstraße 10
01816 Bad Gottleuba
Telefon: 035023 526-0
Fax: 035023 526-11
Email: gottleuba@thum-gmbh.de

Petra Uhl Steuerberaterin
Amselweg 26
69190 Walldorf
Telefon: 06227/3098764
Email: p.uhl@gmx.de

Ausgabe August 2014

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

08

THEMEN

GESETZGEBUNG	1
Lebenspartnerschaft: Gleichstellung noch vor der Sommerpause im Bundesrat	1
UNTERNEHMER	2
Betriebsverpachtung im Ganzen: Wann liegt eine erklärte Betriebsaufgabe vor?	2
Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen.....	2
Haftungsschulden: Verrechnung mit Guthaben des Gesellschafters unzulässig.....	3
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	3
Lohnsteuerabzug durch Dritte: Haftung des Arbeitgebers ..	3

ÄRZTE UND HEILBERUFE	4
Keine Steuerbefreiung für Umsätze aus Kooperationsverträgen mit Pflegeheimen	4
HAUSBESITZER	4
Nachträgliche Schuldzinsen: Abzug nach nicht steuerbarem Immobilienverkauf?	4
ALLE STEUERZAHLER	5
Neues zu den haushaltsnahen Dienstleistungen	5
Kindergeld und -freibeträge: Freiwilliges soziales Jahr verlängert den Bezug nicht.....	5
Übungsleiterpauschale der Feuerwehr ist teils begünstigt... 5	
Pflegepauschbetrag bei mehreren pflegenden Personen ...	6

GESETZGEBUNG

LEBENSPARTNERSCHAFT: GLEICHSTELLUNG NOCH VOR DER SOMMERPAUSE IM BUNDESRAT

Die Tagesordnung der Bundesratsplenarsitzung vom 11.07.2014 verspricht viel. Denn die wichtigsten Vorhaben der Bundesregierung sollen noch vor der Sommerpause durch Bundestag und Bundesrat gebracht werden. Und dazu gehört auch das „Gesetz

zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“, mit dem die **steuerliche Gleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner weiter vorangetrieben** werden soll.

Hintergrund dieser Initiative ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juni 2013, in dem die Richter die Benachteiligung der Lebenspartner im Einkommensteuerrecht für verfassungswidrig erklärten. Im Urteilsfall ging es um das Steuersplitting,

das zu diesem Zeitpunkt einzig heterosexuellen Paaren zustand. Als Reaktion erging damals das „Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts“, um die Gleichbehandlung im Bereich der Einkommensteuer zu verwirklichen. Seitdem erhalten homosexuelle Lebenspartner alle Rechte und Vorteile, die heterosexuellen Ehegatten schon lange zustehen - insbesondere das Splitting. Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie bei der Grunderwerbsteuer waren Lebenspartner bereits einige Jahre zuvor den Ehegatten gleichgestellt worden.

Da in weiten Teilen des Steuerrechts immer noch Ungleichbehandlung herrscht, will die Bundesregierung nun weitere Folgeänderungen umsetzen. Mit dem neuen Gesetzesentwurf nimmt sie sich nun

- die Abgabenordnung,
- das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz,
- das Bewertungsgesetz,
- das Bundeskindergeldgesetz,
- das Eigenheimzulagegesetz und
- das Wohnungsbau-Prämiengesetz vor.

Insbesondere die geplanten Neuerungen in der Abgabenordnung, also im Verfahrensrecht im Allgemeinen, sollen wichtige Änderungen mit sich bringen. **Lebenspartner** werden demnach erstmals in die **gesetzliche Aufzählung der Angehörigen** aufgenommen. Damit bleiben Lebenspartner - ebenso wie Ehegatten nach der Scheidung - Angehörige, selbst wenn die Partnerschaft nicht mehr besteht. Auch Steuerbescheide sollen beiden Partnern **in einem einzigen Bescheid** bekanntgegeben werden, so wie es bei Ehegatten der Fall ist. Und betreffen Verwaltungsakte mehrere Personen, sollen sie sämtlichen Beteiligten einzeln bekanntgegeben werden.

Hinweis: Die geplanten Vorschriften sollen erst nach Inkrafttreten des Gesetzes - bzw. auf nach dessen Inkrafttreten erlassene Bescheide - angewendet werden.

UNTERNEHMER

BETRIEBSVERPACHTUNG IM GANZEN: WANN LIEGT EINE ERKLÄRTE BETRIEBSAUFGABE VOR?

Gewerbetreibende, die ihre aktive Tätigkeit einstellen, müssen die in ihrem Betriebsvermögen enthaltenen stillen Reserven nicht aufdecken, wenn sie ihren Betrieb im Ganzen als geschlossenen Organismus weiterverpachten (oder zumindest wesentliche Teile davon). Dieses Gestaltungsmodell wird von der Rechtsprechung aber nur solange anerkannt, wie der Gewerbetreibende gegenüber dem Finanzamt nicht **ausdrücklich die Betriebsaufgabe**

erklärt. Tut er dies doch, werden die **stillen Reserven aufgedeckt**, so dass häufig ein hoher Aufgabegewinn entsteht.

Ob eine Betriebsaufgabeerklärung tatsächlich abgegeben wurde, musste der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich in einem Fall untersuchen, in dem eine Tochter von ihren Eltern zwei verpachtete Apotheken geerbt hatte. In der Einkommensteuererklärung 1998 aus 2000 machte die steuerlich beratene Tochter auf Nachfrage die Angabe, dass eine Apotheke bereits 1994 ins Privatvermögen übergegangen sei (**Entnahme aus Betriebsvermögen**). Das Finanzamt wertete diese Äußerung als Erklärung einer Betriebsaufgabe und setzte dementsprechend im Steuerbescheid 2000 einen Aufgabegewinn in Millionenhöhe an.

Der BFH lehnte dies jedoch ab und erklärte, dass die Tochter mit ihrer Äußerung **keine klare und eindeutige Aufgabeklaration** beim Eingang der Einkommensteuererklärung abgegeben hatte. Das Gericht erkannte in der Erklärung eher die Äußerung einer Rechtsansicht.

Hinweis: Erwägen Sie, Ihren Betrieb im Ganzen zu verpachten, sollten Sie sich vor einer Aufgabeklaration oder einer als solche zu wertenden Äußerung unbedingt steuerfachkundigen Rat einholen.

STEUERSCHULDNERSCHAFT DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS BEI BAULEISTUNGEN



Das Thema „**Wechsel der Steuerschuldnerschaft**“ weitet sich zu einer unendlichen Geschichte aus. Kürzlich hat das Bundesfinanzministerium (BMF) erneut zu dieser Problematik Stellung genommen und sich dabei auf die Nachweise über die Verwendung der Bauleistung konzentriert: Normalerweise schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer für seine Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen (z.B. Dienstleistungen). In bestimmten Fällen macht der Gesetzgeber von diesem Grundsatz aber eine Ausnahme, so dass es zu einem Wechsel der Steuerschuldnerschaft kommt.

Beispiel: Ein Bauunternehmer (Subunternehmer) mauert für einen anderen Bauunternehmer (Generalunternehmer, kein Bauträger) eine Gartenmauer. Der Generalunternehmer seinerseits hatte den Auftrag bekommen, ein schlüsselfertiges Haus für einen Endkunden zu fertigen. Die Gartenmauer ist Teil des Gesamtprojekts.

Es kommt zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft, da der Generalunternehmer die Bauleistung des Subunternehmers selbst für eine Bauleistung verwendet.

Würde der Generalunternehmer die Bauleistung nicht für eine weitere Bauleistung auf seiner Ausgangsseite verwenden, würde sich die Steuerschuldnerschaft nicht umkehren. Und würde es sich bei dem Abnehmer des Subunternehmers um keinen Generalunternehmer, sondern um einen klassischen Bauträger handeln, fände ebenfalls kein Wechsel der Steuerschuldnerschaft statt.

In der Praxis hat der leistende Subunternehmer das Problem, dass er nicht erkennen kann, wofür sein Abnehmer die Bauleistung verwendet. Trotzdem trägt er die Beweislast. Nach Auffassung des BMF genügt im Regelfall die **Bestätigung des Abnehmers, die Leistung auf der Ausgangsseite für eine Bauleistung zu verwenden**. Auf diese Angabe darf der leistende Unternehmer vertrauen.

Hinweis: Das BMF-Schreiben vom Mai 2014 wird nicht das letzte zu diesem Thema sein; ein weiteres ist bereits angekündigt. Es bleibt also spannend!

HAFTUNGSSCHULDEN: VERRECHNUNG MIT GUTHABEN DES GESELLSCHAFTERS UNZULÄSSIG

Sofern Sie zu mehr als einem Viertel am Grund- oder Stammkapital eines Unternehmens beteiligt sind und diesem Gegenstände zur Verfügung stellen (z.B. Grundstücke oder Gebäude), können Sie mit letzteren **für die betrieblichen Steuern des Unternehmens in Haftung genommen** werden.

Hinweis: Die Haftung ist allerdings auf die überlassenen Gegenstände beschränkt - sie reicht nicht in Ihr gesamtes Vermögen hinein. Ferner können Sie nur für Steuern haftbar gemacht werden, die auf Zeiten der wesentlichen Beteiligung am Unternehmen entfallen.

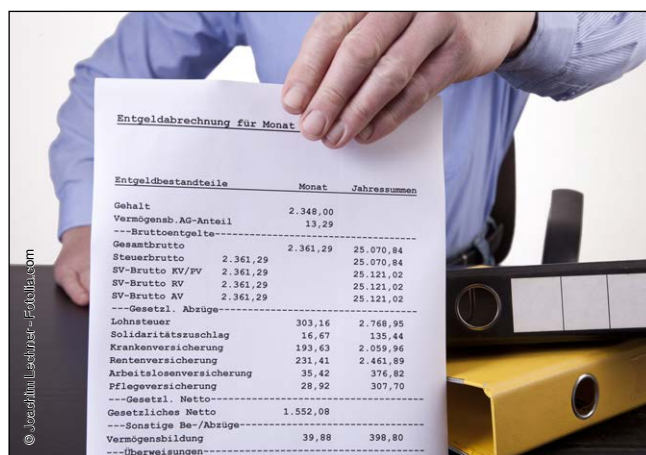
Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen die Finanzämter eine solche Haftungsschuld aber nicht mit einem

bestehenden Steuerguthaben des Gesellschafters aufrechnen. Im Entscheidungsfall hatte das Finanzamt die alleinige Gesellschafterin einer insolventen GmbH in Haftung genommen und den geforderten Betrag mit dem Umsatzsteuerguthaben der Gesellschafterin aufgerechnet. Der BFH hat aber erklärt, dass die **Haftungsschuld nicht mit den persönlichen Forderungen der Gesellschafterin verrechnet werden kann**. Denn die Forderungen eines Gesellschafters stünden dem Finanzamt auch dann nicht zur Befriedigung betrieblicher Steuerschulden zu, wenn die überlassenen Gegenstände dem Unternehmen selbst gehörten.

Hinweis: Der Arm des Finanzamts reicht bei dieser Haftung also nicht bis in die eigenen Steuerguthaben der Gesellschafter hinein. Im Urteilsfall wird das Finanzamt nun versuchen müssen, die Vollstreckung in die überlassenen Gegenstände voranzutreiben.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

LOHNSTEUERABZUG DURCH DRITTE: HAFTUNG DES ARBEITGEBERS



Entgeltbestandteile	Monat	Jahressummen
Gehalt	2.348,00	
Vermögensab. AG-Anteil	13,29	
---Bruttoentgelte		25.070,84
Gesamtbrutto	2.361,29	25.070,84
Steuersbrutto	2.361,29	25.121,02
SV-Brutto KV/PV	2.361,29	25.121,02
SV-Brutto KV	2.361,29	25.121,02
SV-Brutto KV	2.361,29	25.121,02
---Gesetzl. Abzüge		
Lohnsteuer	303,16	2.768,95
Solidaritätszuschlag	16,67	135,44
Krankenversicherung	193,63	2.059,96
Renteversicherung	231,41	2.461,89
Arbeitslosenversicherung	35,42	376,82
Pflegeversicherung	28,92	307,70
---Gesetzl. Netto		
Gesetzliches Netto	1.552,08	
---Sonstige Br-/Abszüge		
Vermögensbildung	39,88	398,80
---Überweisungen		

Als **Arbeitgeber haften** Sie nicht nur für die **Lohnsteuer**, die Sie selbst einbehalten und abführen müssen - Ihre Haftung erstreckt sich auch auf diejenigen Lohnsteuerbeträge, die ein **Dritter abführen muss**, sofern Ihre Arbeitnehmer gegen diesen einen tarifvertraglichen Anspruch auf Arbeitslohn haben.

Einen solchen Fall der Lohnsteuerhaftung hat der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht: Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (Dritter) hatte Abgeltungszahlungen für Urlaubsentschädigungen an die Bauarbeiter des klagenden Arbeitgebers ausgezahlt, ohne Lohnsteuer einzubehalten. Dieses Prozedere ging auf eine schriftliche Auskunft ihres Betriebsstättenfinanzamts zurück, wonach die Kasse für Arbeitnehmer mit weniger als 183 inländischen Beschäftigungstagen im Jahr keinen Steuerabzug vornehmen müsse. Die Auskunft war im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesfinanzministerium ergangen.

Bei einer Lohnsteuer Außenprüfung gelangte das Finanzamt später jedoch zu der Ansicht, dass die ausgezahlten Gelder sehr wohl dem Lohnsteuerabzug hätten unterworfen werden müssen. Daraufhin forderte es die entgangene Steuer per Haftungsbescheid vom Arbeitgeber nach. Der BFH erklärte diesen Bescheid für rechtswidrig und wies darauf hin, dass eine **Haftung des Arbeitgebers** nur dann in Betracht kommt, wenn dem **Dritten ein Fehlverhalten angelastet** werden kann (nicht vorschriftsmäßiger Steuereinbehalt). Und dies war gerade nicht der Fall, da die Urlaubskasse mit dem Unterlassen des Lohnsteuereinhalts den Weisungen einer Landesfinanzbehörde gefolgt war.

Hinweis: Nicht jeder unterlassene Lohnsteuerabzug eines Dritten führt also dazu, dass der Arbeitgeber später in Haftung genommen werden kann. Entscheidend ist, ob der Dritte vorschriftsmäßig oder vorschriftswidrig vorgegangen ist. Und nicht jede Auskunft der Finanzämter kann zur Klärung dieser Frage herangezogen werden: Das Vorgehen eines Dritten ist einzig dann vorschriftsmäßig, wenn es auf einer Lohnsteueranrufungsauskunft des Finanzamts oder - wie im Urteilsfall - auf den Vorgaben der zuständigen Finanzbehörden der Länder oder des Bundes beruht.

ÄRZTE UND HEILBERUFE

KEINE STEUERBEFREIUNG FÜR UMSÄTZE AUS KOOPERATIONSVERTRÄGEN MIT PFLEGEHEIMEN

Grundsätzlich sind Heilbehandlungsleistungen von Ärzten umsatzsteuerfrei. Umsatzsteuerpflichtig sind dagegen gemäß einer aktuellen Kurzinformation des Finanzministeriums Schleswig-Holstein Kooperationsverträge mit Pflegeheimen.

Stationäre Pflegeeinrichtungen können bei Bedarf **Kooperationsverträge** mit geeigneten **vertragsärztlichen Leistungserbringern** schließen, um ihren Bewohnern das Pendeln zwischen Krankenhaus und Heim zu ersparen. Daneben können so auch Krankheitskosten gesenkt werden. Die Leistungen der Ärzte bei solchen Kooperationsvereinbarungen sind zum Beispiel:

- regelmäßige Visiten einschließlich gegebenenfalls notwendiger Sofortbehandlungen (Bedside-Diagnostik),
- Rufbereitschaft in der Nacht und außerhalb der üblichen Dienstzeiten,
- Koordinierung des ärztlichen Therapieplans unter Einbeziehung mitbehandelnder Fachärzte und unter Integration des Heimpersonals,
- Koordinierung der Handlungskompetenzen der pflegerischen, therapeutischen, diagnostizierenden und beratenden Berufsgruppen,
- Mitwirken an der Entwicklung, Ausführung, Überprüfung und Fortentwicklung der Heimkonzepte,

- fachliche Beratung des Heimpersonals sowie
- Konzipierung und Durchführung von internen Heimfortbildungsangeboten.

Für diese Leistungen **erhält der Arzt vom Pflegeheim einen festen Monatsbetrag**. Zusätzlich rechnet er seine ärztlichen Behandlungsleistungen mit den kassenärztlichen Vereinigungen bzw. direkt mit den Patienten ab (kassenärztliche oder privatärztliche Liquidation). Die Zahlungen, die der Arzt vom Pflegeheim erhält, sind **umsatzsteuerpflichtig**.

Hinweis: Wenn Sie als Arzt einen entsprechenden Kooperationsvertrag abgeschlossen haben, müssen Sie nicht automatisch Umsatzsteuer zahlen. Sofern Ihre gesamten steuerpflichtigen Umsätze dauerhaft unter der Grenze von 17.500 € jährlich bleiben, gilt die Kleinunternehmerregelung und es wird keine Umsatzsteuer erhoben.

HAUSBESITZER

NACHTRÄGLICHE SCHULDZINSEN: ABZUG NACH NICHT STEUERBAREM IMMOBILIENVERKAUF?

Sofern Sie ein Vermietungsobjekt veräußern und das Anschaffungsdarlehen nicht komplett durch den Verkaufserlös tilgen können, dürfen Sie die Schuldzinsen für den stehengebliebenen Darlehenstil in den Jahren nach dem Verkauf als Werbungskosten abziehen (nachträglicher Schuldzinsenabzug). Dies galt nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) jedenfalls dann, wenn das Mietobjekt innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert wurde (steuerbare Veräußerung). In einer neuen Entscheidung hat das Gericht den **nachträglichen Schuldzinsenabzug** auch für solche Fälle zugelassen, in denen der **Verkauf erst nach Ablauf der Zehnjahresfrist** erfolgt (nicht steuerbare Veräußerung).

Hinweis: Bei einem Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist muss der Wertzuwachs der Immobilie (Veräußerungspreis abzüglich Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Veräußerungskosten) als sonstige Einkünfte versteuert werden. Außerhalb der Frist unterliegt er keinem Steuerzugriff.

Im Urteilsfall hatte eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ein Mehrfamilienhaus nach mehr als zehn Jahren veräußert und das ursprüngliche Anschaffungsdarlehen nicht komplett durch den Verkaufspreis tilgen können. Der BFH ließ den nachträglichen Schuldzinsenabzug grundsätzlich zu, erklärte allerdings, dass dieser wie in Fällen einer steuerbaren Veräußerung nur für denjenigen Darlehenstil möglich ist, der nicht durch den Verkaufserlös getilgt werden kann. Auch **Schuldzinsen für Refi-**

finanzierungs- oder Umschuldungsdarlehen, mit denen ein stehengebliebenes Anschaffungsdarlehen umgeschuldet wird, können grundsätzlich **steuerlich abgezogen** werden. Allerdings nur soweit deren Darlehensvaluta nicht über den abzulösenden Restdarlehensbetrag hinausgeht und sich die Umschuldung im Rahmen einer marktüblichen Finanzierung bewegt. Da dieser Aspekt im Urteilsfall noch einer weitergehenden Klärung bedurfte, traf der BFH keine abschließende Entscheidung, sondern verwies den Fall zurück an das Finanzgericht.

ALLE STEUERZAHLER

NEUES ZU DEN HAUSHALTSNAHEN DIENSTLEISTUNGEN

Private Haushalte können ihre Steuerlast senken, indem sie die **Kosten für Handwerker- und haushaltsnahe Dienstleistungen** auf dem Hauptvordruck ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen. Die Dienstleisterlöhne dürfen sie mit 20 % von ihrer Einkommensteuer abziehen, wenn die Leistungen im privaten Haushalt erbracht worden sind. Nachdem sich das Bundesfinanzministerium (BMF) im Januar 2014 zu Einzelaspekten der Steuerermäßigung neu positioniert hatte, hat nun die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) die **wichtigsten Neuerungen** erläuternd zusammengefasst. Folgende vier Aspekte sind dabei hervorzuheben:

- 1. Heimunterbringung:** Ist ein Bürger in einem Heim untergebracht oder dauerhaft pflegebedürftig, kann er den Steuerbonus auch für Dienstleistungen beanspruchen, die mit denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind. Hierzu zählen folgende Kosten, die der Heimbewohner laut BMF sogar dann abziehen darf, wenn er keinen eigenen abgeschlossenen Haushalt unterhält: Kosten für die Zimmerreinigung, das Zubereiten und Servieren der Mahlzeiten im Heim und den Wäscheservice im Heim. Die OFD weist darauf hin, dass der Wegfall des „Haushaltserfordernisses“ einzig für diese Kostenarten gilt; ein Abzug von Aufwendungen für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie einen Hausmeister, Gärtner oder Handwerker setzen weiterhin einen eigenen abgeschlossenen Haushalt im Heim voraus.
- 2. Neubaumaßnahme:** Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung durften Handwerkerlöhne nicht steuerlich abgezogen werden, wenn sie mit einer Nutz- und Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung zusammenhingen. Neuerdings sieht die Verwaltung aber nur noch solche Realisierungen als „steuerschädliche Neubaumaßnahmen“ an, die mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung zusammenhängen. Somit dürfen jetzt auch die Löhne für die Schaffung von neuer Wohnfläche in einem bestehenden Haushalt abgezogen werden (z.B. Dachgeschoss- oder Kellerausbau).
- 3. Schornsteinfeger:** Bis 2013 durften Aufwendungen für Schornsteinfeger noch in voller Höhe als Handwerkerleistungen abgezogen werden. Ab 2014 müssen die Kosten in

begünstigte Leistungen (Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten) und nicht begünstigte Leistungen (Mess- und Überprüfungsarbeiten, Feuerstättenschau) aufgeteilt werden.

- 4. Inkasso und Factoring:** Private Haushalte dürfen für ihre Handwerkerleistungen auch dann den Steuerbonus beanspruchen, wenn der Handwerksbetrieb seine Forderungen durch Inkassobüros oder Factoring-Unternehmen einzieht.

KINDERGELD UND -FREIBETRÄGE: FREIWILLIGES SOZIALES JAHR VERLÄNGERT DEN BEZUG NICHT

Eltern können für ihre Nachkommen, die sich in Ausbildung oder Studium befinden, im Regelfall nur **bis zu deren 25. Geburtstag Kindergeld und Kinderfreibeträge** beanspruchen. Eine Verlängerung kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn ein Kind zuvor den (mittlerweile ausgesetzten) gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst abgeleistet hat. Die Dienstzeiten dürfen dann an den 25. Geburtstag angehängt werden und verlängern somit den Bezugszeitraum.

Nach einer neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) **verlängert ein freiwilliges soziales Jahr des Kindes** hingegen **nicht die Bezugszeit**. Denn ein solcher Dienst ist nicht ausdrücklich in den „gesetzlichen Verlängerungstatbeständen“ genannt. Und eine Regelungslücke, die eine analoge Anwendung auf das freiwillige soziale Jahr erforderlich machen würde, liegt auch nicht vor.

Zur Begründung seiner Entscheidung fügte der BFH außerdem hinzu, dass der Gesetzgeber mit der alten Verlängerung einen Ausgleich für den Umstand schaffen wollte, dass den Eltern während der Wehr- bzw. Zivildienstzeit ihres Nachwuchses weder Kindergeld noch Kinderfreibeträge zustehen. Während eines freiwilligen sozialen Jahres stehen ihnen die kindbedingten Vergünstigungen jedoch zu. Würden diese Dienstzeiten noch an den 25. Geburtstag des Kindes angehängt, ergäbe sich eine ungerechtfertigte Doppelbegünstigung.

ÜBUNGSLEITERPAUSCHALE DER FEUERWEHR IST TEILS BEGÜNSTIGT

Sind sie nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer für eine gemeinnützige Organisation oder juristische Person des öffentlichen Rechts tätig? Dann können Sie von Ihren Einnahmen bis zu 2.400 € jährlich steuerfrei belassen (Übungsleiterpauschale).

Hinweis: Trotz der Steuerfreiheit sollten Sie die erhaltenen Gelder zusammen mit der abgezogenen Übungsleiterpauschale in der Anlage S zur Einkommensteuererklärung aufführen. So kann das Finanzamt prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Pauschale erfüllt sind.

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat kürzlich veröffentlicht, zu welchem Teil ein **nebenberufliches Engagement bei der Feuerwehr als begünstigte Ausbildungstätigkeit** unter die Pauschale gefasst werden darf. So ist die Vergütung für

- den Leiter der Feuerwehr mit 60 % begünstigt,
- den stellvertretenden Leiter mit 80 %,
- den (stellvertretenden) Zug- und Gruppenführer sowie sonstige Ausbilder mit 80 % und für
- Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte auch mit 80 %, für
- Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte mit 100 % und
- Sicherheitsbeauftragte ebenfalls mit 100 %.

Hinweis: Von diesem Teil der Einnahmen dürfen Sie als Mitglied der freiwilligen Feuerwehr die Übungsleiterpauschale abziehen.

PFLEGEPAUSCHBETRAG BEI MEHREREN PFLEGENDEN PERSONEN



Pflegen Sie eine hilflose Person, können Sie entweder die tatsächlichen Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen abziehen oder pauschal einen Pflegepauschbetrag von 924 € pro Jahr geltend machen. Für den Pauschbetrag gelten die Voraussetzungen, dass Sie

- für die Pflege kein Honorar erhalten und
- die Pflege persönlich in Ihrer eigenen inländischen Wohnung oder der inländischen Wohnung der pflegebedürftigen Person leisten.

Bei **Pflege durch mehrere Personen** muss der **Pauschbetrag** grundsätzlich **aufgeteilt** werden.

Beispiel: Die Geschwister A und B pflegen ihre hilflose Mutter, ohne dafür eine Vergütung zu erhalten. Beide dürfen jeweils einen Pauschbetrag von 462 € in ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat darauf hingewiesen, dass diese Aufteilung nur für diejenigen Personen gilt, die ihre Pflegeleistung **unentgeltlich** erbringen. Wer gegen Lohn pflegt, erhält weder einen Teil vom Pflegepauschbetrag noch wird durch ihn der abzugsfähige Teil bei den unentgeltlich tätigen Personen gemindert.

Beispiel: Von den beiden Geschwistern pflegt A die hilflose Mutter unentgeltlich, B erhält hierfür eine Vergütung. A darf den kompletten Pflegepauschbetrag von 924 € in ihrer Einkommensteuererklärung ansetzen, B steht kein Abzug zu.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

August 2014						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14 (*)	15	16	17
18 (*)	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

11.08.2014 (14.08.2014*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.08.2014 (18.08.2014*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

27.08.2014

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.